

vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund,
 von der Freien Deutschen Jugend,
 vom Kulturbund zur demokratischen Erneue-
 rung Deutschlands und
 von der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische
 Freundschaft ernannt.

13 Mitglieder, und zwar 8 Komponisten, 2 Text-
 dichter und 3 Verleger, werden vom Kulturbund
 zur demokratischen Erneuerung Deutschlands er-
 nannt. Die Ernennung der Komponisten erfolgt im
 Einvernehmen mit dem Verband deutscher Kom-
 ponisten und Musiktheoretiker.

(2) Die 3 Vorstandsmitglieder (§ 8) gehören dem
 Kuratorium kraft ihres Amtes an.

§ 6

Vorsitz im Kuratorium

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vor-
 sitzenden und 2 Stellvertreter, die vom Minister für
 Volksbildung bestätigt werden.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Aufgabe des Kuratoriums ist:

- a) die grundsätzliche Lenkung der Anstalt, insbe-
 sondere die Aufstellung eines Verteilungsplanes
 gemäß § 14;
- b) die Ausarbeitung eines Tarifs gemäß § 12 samt
 etwa notwendig werdender Ergänzungen und
 Abänderungen;
- c) die Aufsicht über die Geschäftsführung.

(2) Die Erledigung laufender Arbeiten obliegt
 einem sechsgliedrigen Ausschuß des Kuratoriums.
 Der Arbeitsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern des
 Kuratoriums, die von diesem gewählt werden, und
 den 3 Vorstandsmitgliedern (§ 8).

(3) Das Kuratorium kann diesen Arbeitsausschuß
 auch mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Hauptgeschäftsführer
 und 2 Stellvertretern. Die Mitglieder des Vor-
 standes werden vom Ministerium für Volksbildung
 der Deutschen Demokratischen Republik ernannt.
 Der Vorstand vertritt die AWA gerichtlich und
 außergerichtlich.

§ 9

Die Satzungen

Die Rechte und Pflichten der Organe und die
 Grundsätze, nach denen die Verteilung der einge-
 gangenen Lizenzgebühren an die Berechtigten zu er-
 folgen hat, werden in der Satzung geregelt. Diese
 wird vom Kuratorium beschlossen. Sie bedarf jedoch
 zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Mini-
 stერიums für Volksbildung der Deutschen Demokrati-
 schen Republik.

§ 10

Einstellung der Tätigkeit älterer ähnlicher
 Organisationen

(1) Die Tätigkeit von Vereinen sowie von sonsti-
 gen Einrichtungen und Organisationen, die gleiche
 oder ähnliche Aufgaben wie die AWA haben, wird
 untersagt.

(2) Die AWA übernimmt mit Wirkung vom 1. Ja-
 nuar 1951 die im Gebiete der Deutschen Demokrati-
 schen Republik belegenden Aktiva derjenigen Organi-
 sationen, deren Tätigkeit gemäß Abs. 1 eingestellt
 wurde, sowie die damit zusammenhängenden Ver-
 bindlichkeiten. Soweit es sich um Verbindlichkeiten
 gegenüber Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder
 ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Deutschen De-
 mokratischen Republik haben, bedarf jedoch die
 Übernahme unbeschadet der währungsrechtlichen
 Bestimmungen der ausdrücklichen Genehmigung des
 Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums
 der Finanzen der Deutschen Demokratischen Re-
 publik.

§ 11

Genehmigungspflicht für den Abschluß gewisser
 Verträge

(1) Der Abschluß aller Verträge, bei denen der
 andere Teil seinen Wohnsitz oder seinen Sitz außer-
 halb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Re-
 publik hat, bedarf der Genehmigung des Ministe-
 riums für Volksbildung der Deutschen Demokrati-
 schen Republik. Bis zum Einlangen dieser Genehmi-
 gung sind diese Verträge schwebend unwirksam.

(2) Für Maßnahmen gemäß § 2 Buchst. a bis c be-
 darf es der Genehmigung nach Abs. 1 nicht.

§ 12

Der Tarif

(1) Die Vergebung von Aufführungs- und Vervielfältigungsrechten erfolgt auf Grund eines von der
 AWA aufzustellenden Tarifs. Dieser bedarf jedoch zu
 seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Ministe-
 riums für Volksbildung der Deutschen Demokrati-
 schen Republik.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieses Tarifs gelangen
 die bisher geltenden Sätze zur Anwendung.

§ 13

Meldepflicht der Veranstalter

(1) Wer Aufführungen von Werken der Musik ver-
 anstaltet, ist verpflichtet, dies der AWA spätestens
 5 Tage vor der Aufführung zu melden. Wenn dieser
 Meldung kein Verzeichnis der vorzutragenden Musik-
 werke (Programm) beiliegt, ist dieses binnen 14 Tagen
 nach der Aufführung nachzureichen.

(2) Die Nichterfüllung der Meldepflicht kann, un-
 beschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Ahn-
 dung, von der AWA mit Ordnungsstrafen bis zu
 1000,— DM bestraft werden. Gegen eine solche Straf-
 verfügung kann der Betroffene innerhalb von 14
 Tagen nach der Zustellung des Strafbescheides Be-
 schwerde bei dem Ministerium für Volksbildung der
 Deutschen Demokratischen Republik erheben. Dieses
 entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechts-
 weges endgültig. Die Ordnungsstrafen werden im
 Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 14

Der Verteilungsplan

Die Verteilung der innerhalb eines Kalenderjahres
 eingegangenen Lizenzgebühren an die Berechtigten
 erfolgt auf Grund eines vom Kuratorium aufzustel-
 lenden Verteilungsplans. Dieser bedarf zu seiner
 Wirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums für
 Volksbildung und des Ministeriums der Finanzen der
 Deutschen Demokratischen Republik.